



**Interpellation von Tabea Zimmermann Gibson, Esther Haas und Mariann Hess  
betreffend Autoposer und übermässiger Motorenlärm**

(Vorlage Nr. 3120.1 – 16358)

Antwort des Regierungsrats  
vom 23. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsrätinnen Tabea Zimmermann Gibson, Zug, Esther Haas, Cham, und Mariann Hess, Unterägeri, haben am 25. Juni 2020 eine Interpellation betreffend Autoposer und übermässigen Motorenlärm eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 27. August 2020 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zur Thematik und den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

**1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen**

**1.1. Verkehrsregeln**

Die Gesetzgebung zum Strassenverkehr auferlegt den Fahrzeugführenden, unnötigen Lärm zu vermeiden, und verbietet es namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts, vermeidbaren Lärm zu erzeugen. Untersagt sind unter anderem andauerndes, unsachgemässes Benützen des Anlassers und unnötiges Vorwärmen und Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge, hohe Drehzahlen des Motors im Leerlauf, zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs beim Anfahren sowie fortgesetztes unnötiges Herumfahren in Ortschaften (Art. 33 Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 [VRV; SR 741.11], in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]). Es handelt sich dabei um Übertretungen, die mit Busse sanktioniert werden (Art. 90 Abs. 1 SVG).

**1.2. Grenzwerte**

Die im Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeugausstattungen, Geräuschemissionen und Lärm-Grenzwerte sind europa- und bundesrechtlich normiert. Die Grenzwerte der Geräuschpegel unterscheiden sich dabei je nach Fahrzeugkategorie und -klasse. Zum Beispiel gelten für Lastwagen oder Motorräder andere Grenzwerte als für Personenwagen. Innerhalb der Fahrzeugklassen wird nach Motorenleistung und Gewicht abgestuft. Generell gilt aber, dass die Fahrzeuggeräusche das technisch vermeidbare Mass nicht überschreiten dürfen. Auspuff- und Ansaugvorrichtungen sind mit wirksamen und dauerhaften Schalldämpfern auszurüsten. Verursachen andere Teile vermeidbaren Lärm, so sind schalldämpfende Massnahmen zu treffen (Art. 53 Abs. 1, Art. 177 und Anhang 6 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 [VTS; SR 741.41]). Unerlaubte Änderungen am Fahrzeug werden mit Busse bestraft (Art. 219 Abs. 2 Bst. a VTS).

**1.3. Kontrollen**

Für die Kontrolle des Strassenverkehrs ist die Zuger Polizei und für diejenige der Fahrzeuge das Strassenverkehrsamt Zug zuständig. Die Zuger Polizei wirkt helfend und verkehrserziehend, handelt präventiv gegen Gefährdungen und Regelverstösse, erhebt Ordnungsbussen und verzeigt Fehlbare. Wenn das Fahrzeug durch seinen Zustand oder seine Ladung den Verkehr gefährdet oder vermeidbaren Lärm verursacht, kann die Polizei den Fahrzeugausweis abnehmen, die Kontrollschilder beschlagnahmen und die Weiterfahrt verhindern. Das Fahrzeug kann sichergestellt und eine Nachprüfung des Fahrzeugs angeordnet werden (Art. 3 und

Art. 32 Abs. 2 und 3 Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 [SKV; SR 741.013]; § 1 Abs. 3 Bst. a Polizeigesetz vom 30. November 2006 [BGS 512.1]).

#### 1.4. Lärmschutz

Vermeidbarer Lärm wird in der Regel von den Lenkenden selber verursacht, sei es durch unangebrachtes oder unnötiges Betätigen des Gaspedals, durch das Hochdrehen des Motors im niedrigen Gang, durch das Öffnen von erlaubten oder illegalen Auspuffklappen usw. Dafür muss die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten werden. Solcher Lärm wird nicht nur als lästig empfunden, sondern kann auch die Gesundheit beeinträchtigen, wenn er den Schlaf stört. Im Rahmen des jährlichen internationalen «Tages gegen Lärm» wurde darum wiederholt auf das Thema aufmerksam gemacht. Mit Sensibilisierungskampagnen, unterstützt vom «Cercle Bruit», dem Verein kantonaler Lärmfachstellen (inkl. Amt für Umwelt des Kantons Zug), fand 2019 und 2020 der Tag gegen Lärm unter dem Motto «laut ist out» statt, wo hochtouriges Fahren und unnötiges Beschleunigen thematisiert wurden. Die Lärmfachstellen appellierten dabei auch an die Nichtverwendung von Klappenauspuffen.

#### 1.5. «Autoposing»

Das Phänomen der sogenannten Autoposer, die mit getunten oder manipulierten Fahrzeugen und mit übermässiger Lautstärke auf sich aufmerksam machen, ist in den ruhigeren Wochen der pandemiebedingten Mobilitätsreduktion im Frühling 2020 offenbar vermehrt aufgefallen, wie aus der Medienberichterstattung dazu hervorgeht. In anderen Kantonen, etwa Zürich oder Aargau, sorgen organisierte oder lose verbundene Autoposing-Szenen regelmässig für Schlagzeilen. Im Kanton Zug sind gegenwärtig keine aktiven Szenen oder regelmässig besuchte Treffpunkte bekannt. Die Zuger Polizei geht davon aus, dass es sich um Einzelne oder sich zufällig treffende Fahrzeuglenkende handelt.

## 2. Beantwortung der Fragen

### Frage 1:

#### a) Wie geht die Zuger Polizei mit dem Problem Autoposing, unnötiger und übermässiger Verkehrslärm um?

Die Zuger Polizei nimmt Autoposing und ähnliche Phänomene ernst und setzt hier einen Schwerpunkt, auch im Jahr 2021. Fahrzeuglärm wird bei der Zuger Polizei aktuell aufgrund akustischer Auffälligkeiten festgestellt, sei es durch Meldungen von Anwohnerinnen und Anwohnern oder anlässlich von Patrouillen. In den letzten Jahren kommt es vermehrt vor, dass sich Anwohnerinnen und Anwohner von unnötig herumfahrenden und lärmerzeugenden Personenwagen und Motorrädern, vor allem bei schönem Wetter und in den Frühlings- und Sommermonaten, belästigt fühlen. Hauptsächlich betroffen sind die Innenstadt von Zug mit Schwerpunkt Baarerstrasse sowie die Ausfallachsen in Richtung Baar und Cham. Die Zuger Polizei ist auf den fraglichen Routen präsent und führt an neuralgischen Orten regelmässig Kontrollen durch. Sie wird dies intensivieren. Die Verkehrspolizei verstärkt sich 2021 diesbezüglich personell und beabsichtigt, sich technisch aufzurüsten.

Das gezielte Vorgehen gegen Autoposing und dergleichen trägt bei der Zuger Polizei den Aktionsnamen «Misfit» und startete vor rund einem Jahrzehnt. Die Zuger Polizei stellte damals bei Fahrzeugkontrollen fest, dass Luftfilter, die die Ansaugluft reinigen und das Ansauggeräusch dämmen, entfernt wurden, um dem Fahrzeug einen kernigeren Ton zu verleihen. Kurz darauf kamen die ersten, nicht typengeprüften Auspuffanlagen hinzu.

Am Samstag, 25. März 2017, fand auf dem Aussenparkplatz des Einkaufszentrums Zugerland ein grösseres Treffen mit rund 50 getunten Autos statt; das bisher einzige bekannte grössere Treffen im Kanton Zug. Die Zuger Polizei kontrollierte die Fahrzeuge und überführte einige ins Strassenverkehrsamt, das an sieben davon unterschiedliche Mängel und nicht erlaubte Eingriffe feststellte. Es handelte sich um zu starke Tieferlegungen, nicht-typenkonforme Felgen, abgedunkelte Rücklichter usw. Jedoch wurden an keinem Fahrzeug lärmverursachende Manipulationen an den abgasführenden Teilen festgestellt.

Die Zuger Polizei und das Strassenverkehrsamt sehen sich mit zunehmend raffinierten Abgasystemen konfrontiert. Wurden sie früher augenfällig mit der Trennscheibe bearbeitet, werden heute elektronische Schaltungen oder verdeckte Installationen an der Abgasanlage verbaut. Die Zuger Polizei kann solche Manipulationen nur mit spezialisiertem Fachwissen entdecken, wenn ein entsprechender Anfangsverdacht besteht. Der neuste Trend geht dahin, dass die Auspuffanlagen entweder durch versteckt eingebaute Fernbedienungen oder via Handy über Bluetooth gesteuert werden können. Diese Steuerungen können noch während der Anhaltung in den Normalzustand zurückversetzt werden. Es ist schwierig, diesen Auswüchsen zu begegnen. Wie erwähnt, ist die Zuger Polizei daran, sich entsprechend zu verstärken. Unter anderem prüft sie, Experten des Strassenverkehrsamts bei Verkehrskontrollen miteinzubeziehen.

#### **b) Welche proaktiven und präventiven Massnahmen werden gegen Autoposer ergriffen?**

Die Zuger Polizei setzt bei Autoposing unter anderem auf Prävention und Information, um die Personen zu sensibilisieren und zu ermahnen. Bei Kontrollen werden diese Fahrzeuglenkenden mündlich ermahnt. Werden der Zuger Polizei entsprechende Fahrzeuge gemeldet oder begegnet eine Patrouille solchen, stellt die Zuger Polizei der Halterin oder dem Halter einen Brief über die Feststellungen zu. Damit sollen die Betroffenen gewarnt werden, dass ein allfälliges Fehlverhalten nicht unbemerkt bleibt und Konsequenzen haben kann. Im Jahr 2019 hat die Zuger Polizei circa 20 Fahrzeughalterinnen und -halter auf diese Weise angeschrieben, im Jahr 2020 rund deren 80. In der Mehrheit ist das Gebiet der Stadt Zug davon betroffen.

Als proaktive Massnahmen können auch die vorsorglichen Mitteilungen des Strassenverkehrsamts betrachtet werden. Das Strassenverkehrsamt erhält via Staatsanwaltschaft regelmässig die Rapporte der Zuger Polizei betreffend Verursachen vermeidbaren Lärms und anderer Verkehrsdelikte. Ausser in eindeutigen Bagatellfällen teilt das Strassenverkehrsamt dann Betroffenen mit, dass es vom Fall Kenntnis hat, aber mit allfälligen Administrativmassnahmen (Entzug des Führerausweises nach Art. 16 ff. SVG) bis zum Vorliegen eines möglichen, rechtskräftigen Strafbefehls zuwartet. Die Fehlbaren erfahren auf diesem Weg, dass ihr Verhalten unter Umständen Konsequenzen für ihre Fahrerlaubnis haben kann.

#### **c) Wann werden welche reaktiven Massnahmen ergriffen?**

Wenn möglich hält die Zuger Polizei Fahrzeuge an, die wiederholt negativ auffallen. Lenkerin oder Lenker und Fahrzeug werden dann näher kontrolliert. Meistens stehen dabei Verletzungen der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 SVG) und Nichtvermeiden von Belästigungen und von Lärm (Art. 42 Abs. 1 SVG, Art. 33 VRV) im Vordergrund. Je nach Zustand des Fahrzeugs werden auch der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder abgenommen (Art. 32 Abs. 2 und 3 SKV).

Wenn fehlbare Fahrzeuglenkende angehalten und kontrolliert werden können, werden sie je nach Schwere der Widerhandlung gebüsst oder bei der Staatsanwaltschaft verzeigt. Das Strassenverkehrsamt kann zudem den Führerausweis befristet entziehen, falls die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Das Erzeugen vermeidbaren Lärms allein führt in aller Regel aber nicht zur Anordnung einer solchen Administrativmassnahme.

**d) Kommt es an gewissen Orten im Kanton Zug zu systematischen Lärmklagen aus der Bevölkerung oder zu systematischen Lärmmessungen der Polizei?**

Von einer Systematik kann nicht gesprochen werden. Die Zuger Polizei stellt fest, dass es vermehrt zu Lärmklagen wegen Autoposing im dicht besiedelten Gebiet von Zug, Baar, Steinhausen und Cham kommt (vgl. Antwort 1a). Sie treten häufiger bei warmem und schönem Wetter auf, wenn notabene die Fenster der Wohnungen offenstehen. Solche Lärmklagen kommen aber seltener vor als Meldungen über «konventionelle» Ruhestörungen wie von Festen, Bautätigkeiten oder Rasenmähern von Nachbarn.

Die Zuger Polizei kann Lärmgrenzwerte auf der Strasse zurzeit nicht erfassen. Lärmemissionen können nur aussagekräftig gemessen werden, wenn ein Fahrzeug in einem definierten Abstand unter Ausblendung von Neben- und Störgeräuschen mit einer definierten Drehzahl an einem Messgerät vorbeifährt. Solche Bedingungen können nur im Strassenverkehrsamt gleichmässig erzeugt und nach standardisierten Verfahren simuliert werden. Verlässliche Instrumente für den Einsatz auf der Strasse existieren heute noch nicht. Die Zuger Polizei steht aber mit Herstellern in Kontakt, die solche Geräte entwickeln, und wird eine Anschaffung prüfen.

**e) Korrelieren die Massnahmen der Zuger Polizei gegen Autoposing mit Meldungen zu übermässiger Lärmverursachung aus der Bevölkerung? (Wir bitten um zahlenbasierte Antwort.)**

Die Zuger Polizei ist auf den von Lärmemissionen und diesbezüglichen Klagen betroffenen Routen (vgl. Antwort 1a) präsent und führt dort jährlich zwischen März und Oktober intensivierte Fahrzeugkontrollen durch, die unter anderem auf die Lärmemissionen von Personenkraftwagen und Motorräder fokussieren. Diese «Misfit»-Kontrollen beinhalten aber mehrere Tatbestände, nicht nur vermeidbaren Lärm. Zudem stellt die Zuger Polizei vermeidbaren Lärm auch bei anderen Gelegenheiten fest, wie z. B. bei scheppernden Fahrzeugteilen an Lastwagen oder Anhängern, und trifft entsprechende Massnahmen (vgl. Antworten 1b und 1c). In die erfassten Daten fliesst so eine Mehrzahl von Lärmursachen, bei denen es sich nicht zwingend um Autoposing handelt. Darum lassen sich keine aussagekräftige Zahlenvergleiche ziehen.

**Frage 2:**

**Inwiefern führt auch übermässiger Lärm von Motorrädern, Quad-Bikes und Ähnlichem zu Lärmklagen?**

Grundsätzlich können alle Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor durch unsachgemässe Fahrweise oder durch Eingriffe am Fahrzeug unnötigen Lärm verursachen, was zu Meldungen bei der Zuger Polizei führen kann. Zu Beginn der Sommersaison treten im ganzen Kanton Zug vermehrt Motorräder in Erscheinung, was aufgrund der höheren Lärmgrenzwerte zu Meldungen führen kann. Die Zuger Polizei führt zu dieser Jahreszeit jeweils gezielte Motorrad-Kontrollen gemeinsam mit Experten des Strassenverkehrsamts durch. Die wenigen auf den Strassen verkehrenden Quads zählt die Zuger Polizei dabei zur Kategorie der Motorräder.

**Frage 3:****a) Unter welchen Umständen überprüft die Zuger Polizei, ob an den Auspuffanlagen Manipulationen vorgenommen worden sind, um auffälligen Motorenlärm zu erzielen?**

Die Zuger Polizei überprüft bei lärm Auffälligen Fahrzeugen regelmässig die Auspuffanlagen, meist auf Sicht vor Ort. Bei tieferliegenden Wagen werden Spiegel eingesetzt oder die Polizei bringt das Fahrzeug ins Strassenverkehrsamt, wo es fachgerecht begutachtet werden kann.

Brachiale Eingriffe an der Auspuffanlage sind einfach von Auge zu erkennen. Raffiniertere Manipulationen erfordern aber eine zunehmende Spezialisierung. Zum Beispiel werden Katalysatoren oder Auspuffbestandteile demontiert und durch unauffällige Platzhalter ohne Dämmwirkung ersetzt, teilweise mit Auswirkungen auf den Schadstoffausstoss. Um die Abänderungen zu erkennen, sind gute Marken- und Typenkenntnisse nötig. Die Manipulation von elektronischen Steuergeräten ist ohne Spezialwissen und -geräte nicht erkennbar.

**b) Wie viele dieser Manipulationen befinden sich innerhalb des legalen Bereiches, wie viele sind illegal?**

Manipulationen an der Auspuffanlage sind grundsätzlich nicht legal. Zugelassen sind nur typengeprüfte Auspuffanlagen. Wie erwähnt, kann aber auch mit einem legalen Fahrzeug unsachgemäss gefahren werden, so dass vermeidbarer Lärm erzeugt wird.

**c) Welche Konsequenzen bringen illegale Manipulationen mit sich?**

Illegale Manipulationen werden mit Busse sanktioniert. Das manipulierte Fahrzeug muss instand gestellt und beim Strassenverkehrsamt nachgeprüft werden. In besonders schweren Fällen und bei Gefährdung Dritter wird das Fahrzeug polizeilich sichergestellt sowie einer Expertise durch das Strassenverkehrsamt unterzogen. Ist das Fahrzeug massiv technisch abgeändert, wird bei der Staatsanwaltschaft eine Beschlagnahme beantragt.

**d) Welche Beobachtungen macht die Zuger Polizei bezüglich der Nachhaltigkeit der Konsequenzen?**

Die typischen Autoposing-Delikte wie das Erzeugen vermeidbaren Lärms sind Übertretungen, die eine Busse zur Folge haben. Es besteht der Eindruck, dass die Verkehrsbussen, das Vorführen des Fahrzeugs beim Strassenverkehrsamt und die Gebühren häufig in Kauf genommen werden. Einschneidender wirken härtere Massnahmen wie das Einziehen des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder sowie die Sicherstellung und Beschlagnahme des Fahrzeuges.

**e) Erbringen unterschiedliche Konsequenzen unterschiedliche Nachhaltigkeit?**

s. Antwort auf Frage 3d.

**Frage 4:**

**Der Kanton Zug ist bekannt für den hohen Durchschnitts-PS-Wert der hier eingelösten Fahrzeuge. Bei gewissen Wagen, wie etwa dem BMW M6 oder Porsche 911, ist serienmässig ein Klappenauspuff verbaut (per Knopfdruck wird eine Klappe am Auspuff geöffnet und der Motorenlärm so viel lauter und kerniger), auch wenn die Nutzung dieser Funktion auf Schweizer Strassen nicht erlaubt ist.**

Klappenauspuffanlagen sind in der Schweiz erlaubt und zulassungsfähig, wenn sie typengeprüft sind. Die elektronisch gesteuerten Auspuffklappen werden vor dem definierten Drehzahlbereich automatisch geschlossen, damit der Lärmgrenzwert eingehalten werden kann.

**a) Wie oft führen übermässige Lärmüberprüfungen zu keinen Anzeigen, weil für gewisse «sportliche» Wagen höhere Lärmgrenzwerte gelten als für Normalwagen?**

Eine präzise Antwort ist nicht möglich. Die Lärmgrenzwerte für Personenwagen unterscheiden sich je nach Leistung-Masse-Verhältnis. Unabhängig vom Fahrzeugtyp ist es aber untersagt, vermeidbaren Lärm zu erzeugen. Die Überschreitungen sind für die Polizei schwierig nachzuweisen (vgl. Antwort 1d). Auf den Zuger Strassen sind viele originale Fahrzeuge unterwegs, welche über mehrere Fahrmodi verfügen (zum Beispiel Eco, Efficiency, Standard, Comfort, Sport, Race, Dynamic, Trak oder ähnlich), die per Tastendruck oder Regler eingestellt werden können. Diese Fahrzeuge sind typengeprüft und in der Schweiz zugelassen, wobei einzelne Einstellungen wie «Sport» oder «Race» lauter sind als andere und vermeidbaren Lärm verursachen können. In der Betriebsanleitung weisen die Hersteller darauf hin, dass solche Modi je nach Rechtslage auf öffentlichen Strassen nicht eingesetzt werden dürfen.

**b) Besteht bei Modellen mit Klappenauspuff für die Autofahrenden prinzipiell immer die Versuchung, dass dieser «schnell und ja nur kurz» per Knopfdruck aktiviert wird?**

Das lässt sich nicht generell beantworten. Wird eine Auspuffklappe per App, Fernbedienung, Schalter oder Knopfdruck geöffnet, kann das vermeidbaren Lärm verursachen. Die Bauarten und Motorenleistungen der zugelassenen Fahrzeuge ermöglichen eine Fahrweise über den auf öffentlichen Strassen erlaubten Limiten, nicht nur bezüglich der Geräuschemissionen, sondern auch der Geschwindigkeit. Es liegt an den Lenkerinnen und Lenkern, die Verkehrsregeln einzuhalten. Der Anreiz, sie zu befolgen oder zu verletzen, ist von der Situation, der persönlichen Einstellung und von den Sanktionen abhängig (vgl. Antworten 3d/e).

**c) Wie kann die Polizei feststellen, ob eine illegale Aktivierung des Klappenauspuffs stattgefunden hat oder ob der/die Lenker/in nur «ungeschickt» Gas gegeben hat?**

In der Regel kann das eine Polizeipatrouille nicht feststellen. Die Handhabungen von eingebauten Funktionen zu erkennen, braucht sehr gute Kenntnisse der verschiedenen Fahrzeugtypen und -modelle und erfordert stetige Weiterbildung und den Austausch mit Fachpersonen anderer Kantone. Die Zuger Polizei verfügt derzeit nicht über diese Spezialisierungen. In seltenen Fällen können die Polizistinnen und Polizisten die Stellung eines Schalters durch das Seitenfenster erkennen. Einige Fahrzeugtypen stellen die Vorrichtungen beim Abstellen des Motors aber automatisch in die Normalstellung zurück. Die verbotene Aktivierung eines regulär verbauten Klappenauspuffs oder eines Rennfahrmodus kann also nur mit Testgeräten festgestellt werden, welche die aufgezeichneten Fahrzeugdaten auslesen können. Bei illegalen Klappenauspuffanlagen kommt erschwerend hinzu, dass die Fernbedienungen oder die Schalterfunktionen verdeckt eingebaut werden oder die Lenkerinnen und Lenker sie bei Kontrollen verstecken.

### **3. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 23. Februar 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart